

## *Öffentliche Bekanntmachung*

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 26.10.2017

die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Gerstungen und die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Gerstungen

und die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Gemeinde Gerstungen

beschlossen. Gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) veröffentlichen wir die Satzungen im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen Nr. 25-2017.

Gemeinde Gerstungen, den 04.12.2017

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

# **Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Gerstungen vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 2, 12, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Entwässerungssatzung vom 05.12.2005 in Form der 2. Änderung vom 25.02.2017 erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr.:42-10/2017 des Gemeinderates vom 26.10.2017 folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.
3. **Kosten bzw. Gebühren** die auf Grund einer abgeschlossenen Sondervereinbarung entstehen

## **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Sollte auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse komplett und in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Für die Einleitung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Niederschlagswassergebühren.

### **§ 4 Grundgebühr Schmutzwasser**

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken sowie bei nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr bei anschließbaren Grundstücken beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q3)

bis Q3 4 (alt Qn 2,5) :	8,00 Euro/Monat
bis Q3 10 (alt Qn 6,0) :	19,20 Euro/Monat
bis Q3 16 (alt Qn 10,0) :	32,00 Euro/Monat
bis Q3 25 (alt Qn 15,0) :	48,00 Euro/Monat
bis Q3 40 (alt Qn 30,0) :	96,00 Euro/Monat
bis Q3 63 (alt Qn 50,0) :	160,00 Euro/Monat

(3) Die Grundgebühr bei nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken mit Grundstückskläranlage bzw. mit abflussloser Grube beträgt

4,00 Euro/Monat

### **§ 5 Einleitungsgebühr Schmutzwasser**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt:

1. für die Entsorgung über das öffentliche Kanalnetz in eine zentrale Kläranlage  
ab dem 01.01.2018 2,28 Euro/m<sup>3</sup>
  
2. bei Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vor geschalteter Grundstückskläranlage  
ab dem 01.01.2018 2,16 Euro/m<sup>3</sup>
  
3. abweichend von Ziffer 1, bei Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vor geschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch)  
ab dem 01.01.2018 1,69 Euro/m<sup>3</sup>

Eine vollbiologische Grundstückskläranlage ist nur eine solche, die gemäß Europannorm EN 12566 errichtet und gewartet wird und ein Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung nach EN 12566 bis zum 31.12. eines jeden Abrechnungsjahres vorgelegt wird. Soweit der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt auch für vollbiologische Grundstückskläranlagen § 5 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Schmutzwasser den Abwasseranlagen zugeführt, obliegt der Nachweis dem Gebührenpflichtigen. Diese Mengen sind mittels geeichten Wasserzählern nachzuweisen und bleiben bei der Bemessung der Einleitgebühren unberücksichtigt.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(5) Die Wasserzähler, welche die zurückgehaltenen Wassermengen feststellen, sind vom Anschlussnehmer anzuschaffen und verbleiben in dessen Eigentum. Die Wasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Der Einbau der Wasserzähler erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers durch ein von ihm beauftragtes Installationsunternehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Ein auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmender Zählerwechsel muss – unter Beachtung der Fristen des Eichgesetzes – in gleicher Weise wie der Einbau erfolgen. Lässt der Anschlussnehmer den Zähler nach Ablauf der Eichfrist nicht auswechseln, wird eine Reduzierung der Schmutzwassermenge nicht vorgenommen.

Die Gemeinde erhebt für die Abdeckung des Aufwandes für Verplombung, Ablesung, Bescheiderstellung und sonstige zusätzlichen Aufwendungen eine Zusatzgebühr für die Wasserzähler, welche die Wassermengen feststellen, die aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, aber nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden, in Höhe von 7,50 € pro Wasserzähler und Jahr.

(6) Die eingeleiteten Schmutzwassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(7) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten.

Die Gemeinde erhebt für die Abdeckung des Aufwandes für Verplombung, Ablesung, Bescheiderstellung und sonstige zusätzlichen Aufwendungen eine Zusatzgebühr für die Wasserzähler, welche die Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen feststellen und die der öffentlichen Einrichtung zugeführt werden, in Höhe von 7,50 € pro Wasserzähler und Jahr.

## **§ 6 Einleitgebühr Niederschlagswasser**

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird ab 01.01.2018 jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,57 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche erhoben.

(2) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen, für die nicht die vollumfängliche Beteiligung gemäß § 23 Abs. 5 ThürStrG gezahlt wurde, wird ab 01.01.2018 jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,79 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche erhoben.

Maßstab für diese Gebühren ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 31.10. eines jeden Jahres. Änderungen sind bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet.

a) Dachgrundfläche		0,90
b) befestigte Flächen		
ba)	Beton/Asphalt	0,90
bb)	Pflaster/Platten	0,70
bc)	Ökopflaster( mit Nachweis über Wasserdurchlässigkeit vom Pflaster)	0,50
bd)	Schotter/Kies/Rasengitter	0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m<sup>2</sup> anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

## § 7 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

ab dem 01.01.2018	46,09 € je m <sup>3</sup> Grubeninhalt aus einer Hauskläranlage
ab dem 01.01.2018	40,00 € je m <sup>3</sup> Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube

## **§ 8 Gebühreuzuschläge**

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## **§ 9 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 10 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen

Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Gebührenschuldner für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen laut § 6 Abs. 2 ist hier der jeweilige Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Verkehrsfläche.

## **§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grund – und Einleitungsgebühr von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beseitigungsgebühren werden unmittelbar nach der Entsorgung berechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen bis zur Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder haben sich die rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände geändert oder ist eine solche Änderung zu erwarten, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung fest.

## **§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) vom 01.08.2014 in Form der 1. Änderung vom 14.01.2017 außer Kraft.

Gerstungen, den 04.12.2017

gez. S. Hartung  
Bürgermeisterin

(Siegel)

*Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 01.11.2017 der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt.*

*Mit Schreiben vom 28.11.2017, eingegangen am 04.12.2017, wurde sie gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) rechtsaufsichtlich genehmigt.*

**Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

**Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.**

Gemeinde Gerstungen, den 04.12.2017

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

(Siegel) -